

## **Vertrag über die Sicherstellung und Finanzierung des Linienbedarfsverkehrs im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

zwischen

dem **Landkreis Garmisch-Partenkirchen**, vertreten durch Herrn Landrat Anton Speer, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen

– nachfolgend "Landkreis" genannt –

und

der/dem Stadt/Gemeinde/Markt NAME, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn NAME, ADRESSE

– nachfolgend "Gemeinde" genannt –

– gemeinsam bezeichnet als "die Vertragspartner" –

### **Präambel**

Der Landkreis ist für sein Landkreisgebiet gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) Aufgabenträger für den öffentlichen-Personennahverkehr. Ihm obliegt daher die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf seinem Gebiet. Er ist in seinem Wirkungsbereich gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG "zuständige Behörde" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) und in dieser Funktion befugt, im Wege der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge Verkehrsdienste zu bestellen.

Im Rahmen des Nahverkehrsplans des Landkreises wurde die Umsetzung eines On-Demand Mobilitätsangebots zunächst im „Blauen Land“ empfohlen. Es wird der nördliche Landkreis, das „Blaue Land“, als geeignetes Gebiet für ein bedarfsorientiertes ÖPNV-Konzept festgelegt. Die kleinteiligere Siedlungsstruktur lässt sich nicht effizient durch einen klassischen ÖPNV-Linienverkehr abdecken - eine Ergänzung des Linienverkehrs durch bedarfsorientierte Angebotsformen wird als sinnvoll erachtet.

Unter einem On-Demand Mobilitätsangebot verstehen die Vertragspartner einen bedarfs-gesteuerten Linienbedarfsverkehr gemäß § 44 PBefG, bei dem die Ruf-Busse, meist Mini-busse, nur bei Bedarf fahren. Die Fahrgäste können den On-Demand-Bus per App oder telefonisch nach individuellem Bedarf bestellen. Wird eine Fahrt gebucht, berechnet ein intelligenter Algorithmus die optimale Route und bündelt die Anfragen weiterer Fahrgäste (Ride-Pooling), um alle Gäste schnellstmöglich und nachhaltig an ihr gewünschtes Ziel zu bringen. Es gibt auch keine festen Haltestellen mehr, sondern ein engmaschiges Netz an virtuellen Haltepunkten, die frei wählbar und anpassbar sind.

Das Bedienungsgebiet umfasst den Großraum der Gemeinden Schwaigen, Ohlstadt, Markt Murnau, Uffing am Staffelsee, Seehausen, Riegsee, Spatzenhausen, Eglfing und Obersöchering. Eine Erweiterung des Bedienegebiets, insbesondere um die Gemeinden Eschenlohe und Großweil, ist im Projektverlauf geplant. Die Fahrgäste sollen nicht auf Fahrten innerhalb der jeweiligen Gemeindegrenzen beschränkt sein. Vielmehr sollen sie auch Fahrten zwischen den Gemeinden durchführen können.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung zum finanziellen Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus dem oben genannten On-Demand-Verkehr:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gegenstand des Vertrags

§ 2 Verantwortung für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) und das Vergabeverfahren

§ 3 Ausgestaltung des Verkehrsangebots

§ 4 Finanzierungsbeitrag der Gemeinde

§ 5 Zahlung des Finanzierungsbeitrages

§ 6 Zusammenarbeit und Informationen

§ 7 Laufzeit, Kündigung

§ 8 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Gegenstand des Vertrags**

- (1) Der Landkreis stellt die Leistungserbringung des genannten On-Demand-Verkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde ab dem 01.11.2024 sicher. Er führt hierzu ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durch. Soweit es im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens zu Verzögerungen kommt, darf auch der Verkehr später aufgenommen werden.

- (2) Die Gemeinde leistet einen Finanzierungsbeitrag gemäß § 4.

## **§ 2 Verantwortung für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) und das Vergabeverfahren**

Der Landkreis führt die wettbewerbliche Vergabe eines ÖDA nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der VO 1370/2007 durch, um den Betreiber der von ihm zu beauftragenden Verkehrsleistungen zu bestimmen. Der Landkreis führt die Vergabe der Leistungen (einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen wie insbesondere der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung nach § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007, der Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und ggf. gerichtlichen Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren) nach den Regeln der VO 1370/2007 eigenverantwortlich durch.

## **§ 3 Ausgestaltung des Verkehrsangebots**

- (1) Die konkrete Ausgestaltung des vertragsgegenständlichen Verkehrs wird vom Landkreis bestimmt. Der Verkehr muss dabei folgende Mindeststandards einhalten:
1. Einsatz von mindestens fünf elektrisch (Batterie oder Wasserstoff) betriebenen Fahrzeugen mit mindestens sechs bis sieben Sitzplätzen, wobei die Fahrzeuge auf einzelne Teilgebiete des gesamten Bediengebiets aufgeteilt werden dürfen und entsprechend der verkehrlichen und wirtschaftlichen Anforderungen nicht immer alle Fahrzeuge gleichzeitig im Einsatz sein müssen; soweit dies nach Einschätzung des Landkreises wirtschaftlich oder verkehrlich geboten ist, kann der Landkreis die Anzahl der Fahrzeuge reduzieren, nicht jedoch unter drei.
  2. Davon mindestens ein rollstuhlgerechtes Fahrzeug
  3. Bedienung eines hinreichend engmaschigen Netzes von Ein- und Ausstiegspunkten, wobei diese auch virtuell sein dürfen
  4. Die Bedienzeiten sind Montag bis Sonntag 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Soweit es nach Einschätzung des Landkreises wirtschaftlich oder verkehrlich sinnvoll oder erforderlich ist, können diese von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr verkürzt werden.
  5. Appbasierte Buchung zwingend, telefonische Buchung wünschenswert
  6. Spontanbuchungen und Vorausbuchungen
  7. Bündelung von Fahrtwünschen, soweit dies verkehrlich möglich und sinnvoll ist

8. Vermeidung von Parallelverkehr zum bestehenden ÖPNV-Angebot

Die Gemeinde hat hingegen keinen Anspruch darauf, dass

1. das außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Betriebsgebiet unverändert bestehen bleibt oder
  2. die Anzahl oder die Identität der übrigen bedienten Gemeinden unverändert bestehen bleibt.
- (2) Der Landkreis darf über die Mindestanforderungen nach Abs. (1) Satz 2 hinausgehen.
- (3) Ein Zurückbleiben hinter den Mindestanforderungen nach Abs. (1) Satz 2 ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.

#### **§ 4 Finanzierungsbeitrag der Gemeinde**

- (1) Der Landkreis trägt als Aufgabenträger grundsätzlich die wirtschaftliche Verantwortung für die notwendige gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Ausgleich des Betriebskostendefizits der oben genannten On-Demand-Verkehrsleistungen auf seinem Gebiet. Die Gemeinde beteiligt sich mit ihrem Finanzierungsbeitrag gegenüber dem Landkreis anteilig an der Ausgleichsleistung im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 9 Abs. 1 VO 1370/2007, die auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrages dem Verkehrsunternehmen gewährt wird.
- (2) Die Höhe des Finanzierungsbeitrags setzt sich aus einem Grundbetrag und einem fahrtabhängigen Betrag zusammen und bemisst sich wie folgt:
1. Grundbetrag: 3,00 € pro Gemeindegewohner (laut Melderegister; Stichtag jeweils der 1.1. eines Abrechnungsjahres) pro Jahr
  2. Fahrtabhängiger Betrag: 2,50 € pro Fahrt, die auf dem Gebiet der Gemeinde beginnt und nicht länger als 10 km (Luftlinie) ist;
- (3) Der Finanzierungsbeitrag ist nur in solchen Monaten zu leisten, in denen auch der Landkreis zur Zahlung von Ausgleichsleistungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen verpflichtet ist. In Rumpffahren wird der Betrag gemäß Abs. (2) Nr. 1 nur anteilig fällig.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen, die der Landkreis dem von ihm betrauten Betreiber gewährt, wird hierdurch nicht festgelegt. Hierfür sind allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. der öffentliche Dienstleistungsauftrag maßgeblich.

### **§ 5 Zahlung des Finanzierungsbeitrages**

- (1) Die Gemeinde leistet den Finanzierungsbeitrag an den Landkreis durch Überweisung auf ein von ihm bestimmtes Konto und unter Angabe eines zwischen den Vertragsparteien noch zu bestimmenden Verwendungszweckes.
- (2) Der Landkreis erstellt jeweils Zwischenabrechnungen und übermittelt diese der Gemeinde. Die Intervalle, in denen er diese Zwischenabrechnungen erstellt und übermittelt, bestimmt der Landkreis. In den Zwischenabrechnungen gibt der Landkreis die Anzahl der Fahrten gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 2 an. Einsprüche gegen die Zwischenabrechnung sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zwischenabrechnung geltend zu machen. Will der Landkreis einem Einspruch nicht abhelfen, trifft er eine verbindliche Entscheidung über die Berechtigung eines Einspruchs und korrigiert ggf. die Abrechnung; der Rechtsweg wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

### **§ 6 Zusammenarbeit und Informationen**

Der Landkreis übermittelt der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen auf Aufforderung die das Gebiet der Gemeinde betreffenden relevanten Informationen wie z. B. entsprechende Inhalte aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder Ergebnisse von Qualitätsmessungen oder Verkehrserhebungen (soweit vorliegend). Zur Koordinierung und Abstimmung ihrer Zusammenarbeit treffen sich die Vertragspartner bei Bedarf zu Abstimmungsgesprächen.

### **§ 7 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet automatisch, sobald der Verkehrsvertrag über den vertragsgegenständlichen On-Demand-Verkehr zwischen dem Landkreis und dem Verkehrsunternehmen endet.
- (3) Der Landkreis kann zudem mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen nach § 3 Abs. (3) nicht binnen sechs Monaten nach einer entsprechenden Anfrage des Landkreises erteilt.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Vereinbarung bleibt im Fall ihrer Beendigung Grundlage für eventuell noch bestehende Zahlungsverpflichtungen.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

#### Datum und Unterschriften

...., den

Für die .....

.....

..., den

Für ....

.....